

§ 5b der Präqualifizierungsvereinbarung Neutralität, Unparteilichkeit

- (1) Präqualifizierungsstellen handeln ohne Eigeninteresse am Ausgang des Präqualifizierungsverfahrens und gewähren allen Antragstellern einen gleichberechtigten Zugang und gleiche Informationen zum Verfahren. Sie stellen transparente, diskriminierungsfreie und wirtschaftliche Verfahren sicher und handeln unparteilich. Gleiches gilt für beauftragte externe Stellen.
- (2) Die Entscheidungen der Präqualifizierungsstellen müssen auf objektivem Nachweis nach Maßgabe dieser Vereinbarung beruhen und dürfen nicht durch andere Interessen oder andere Seiten beeinflusst werden.
- (3) Die Präqualifizierungsstellen dürfen keine Dienstleistungen anbieten, die ihre Unparteilichkeit und Neutralität beeinträchtigen, wie z. B. Beratungen die über die Informationen zum Präqualifizierungsverfahren nach Maßgabe dieser Vereinbarung hinausgehen.
- (4) Leistungserbringer und deren Organisationen, die Vertragspartner nach § 127 SGB V sind oder sein können, können nicht selbst Präqualifizierungsstelle sein.

Präzisierung laut Beiratssitzung vom 15. Oktober 2010
(Rückmeldefrist zur Niederschrift ist noch abgelaufen)

Die verantwortliche Leitung der Präqualifizierungsstelle muss sich zur Unparteilichkeit und Neutralität bei den Präqualifizierungstätigkeiten schriftlich im Rahmen der Antragstellung verpflichten. Sie muss dabei darlegen, dass sie die Unparteilichkeit und Neutralität wahrt, Interessenkonflikte entsprechend handhabt und die Unparteilichkeit und Neutralität ihrer Präqualifizierungstätigkeiten auch durch die Mitarbeiter der Präqualifizierungsstelle oder durch die Mitarbeiter der von ihr beauftragten externen Stellen sicherstellt.

Sofern Beziehungen zwischen Präqualifizierungsstelle und Leistungserbringern oder deren Organisationen bestehen, die Vertragspartner nach § 127 SGB V sind oder sein können, dürfen diese keine Gefährdung für die Unparteilichkeit oder Neutralität darstellen. Beziehungen, die auf Eigentümerschaft, Beherrschung, Leitung, Personal oder Finanzen basieren, sind von der Präqualifizierungsstelle offen zu legen. Die Präqualifizierungsstelle muss im Rahmen der Antragstellung darlegen und dokumentieren, dass keine personellen Verflechtungen und keine Weisungsgebundenheit zwischen ihr und Leistungserbringern oder deren Organisationen bestehen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Zum Nachweis der Neutralität und Unparteilichkeit haben die Präqualifizierungsstellen bei der Antragstellung darzulegen, welche Verflechtungen und Beratungsverhältnisse zu Leistungserbringern oder deren Organisationen bestehen.